

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**
— Drucksachen 12/4889, 12/4991 —

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

- b) **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/4611 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

- c) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Vera Wollenberger, Dr. Klaus-Dieter Feige,
Ingrid Köppe, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/4348 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsrechts

- d) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke
Liste**
— Drucksache 12/4297 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

A. Problem

- I. Nach den bisher geltenden Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) haben Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, nur dann Anspruch auf Versorgung, wenn im Verhältnis zu ihrem Heimatstaat die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Da das nur in wenigen Fällen zutrifft, sind mehr als 75 v. H. der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer, die Opfer von Gewalttaten sind, praktisch von Versorgungsansprüchen ausgeschlossen.
- II. Bundesbürger in den neuen Bundesländern, die in der Zeit zwischen dem 2. Oktober 1990 und dem 1. Januar 1991 Opfer einer Gewalttat geworden sind, konnten aufgrund einer Regelung im Einigungsvertrag bisher keine Regelleistungen nach dem OEG erhalten.
- III. Im Beitrittsgebiet werden die Aufwendungen der Krankenkassen nach §§ 19, 20 des Bundesversorgungsgesetzes pauschal erstattet, während in den alten Bundesländern ein aufwendiges Einzelabrechnungsverfahren anzuwenden ist.

B. Lösung

- I. Durch den zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Ausschlußfassung sollen die unter A I bis III dargestellten Probleme durch folgende Maßnahmen gelöst werden:

1. *Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten*

Die Änderungen sollen den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes auf Ausländer erstrecken. Vorgesehen sind:

- Weitgehende Gleichstellung der Ausländer, die sich rechtmäßig seit mindestens drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, mit Deutschen und EG-Ausländern.
- Gewährung von eingeschränkten Leistungen an Ausländer, die sich rechtmäßig kürzer als drei Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.
- Härtere Regelung für Touristen und Besucher, die sich zwar rechtmäßig, aber nur kurzfristig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten bei besonders schwerer Schädigung.
- Ausschluß eines Exports laufender Leistungen bei Verlassen der Bundesrepublik Deutschland, dafür Zahlung einer Abfindung.

2. *Änderung des Einigungsvertrages*

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden Taten, die in den neuen Bundesländern in der Zeit zwischen dem 2. Oktober

1990 und dem 1. Januar 1991 begangen worden sind, in die Regelversorgung nach dem OEG einbezogen.

3. Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Mit den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen soll insbesondere das im Beitrittsgebiet bewährte Pauschalerstattungsverfahren für Aufwendungen der Krankenkassen auf das gesamte Bundesgebiet übertragen und damit vereinheitlicht werden. Außerdem soll eine Pauschalabgeltung grundsätzlich auch für Aufwendungen eingeführt werden, die die Länder nach Gesetzen zu tragen haben, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- II. Der Regierungsentwurf ist einvernehmlich zur Verhandlungsgrundlage gemacht worden. Deshalb wird einvernehmlich empfohlen, die Gesetzentwürfe

der Fraktion der SPD zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes,

der Abgeordneten Vera Wollenberger, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Opferentschädigungsrechts sowie

der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

für erledigt zu erklären.

C. Alternativen

Gewährung von Entschädigungen für ausländische Opfer von Gewalttaten ohne Einschränkungen.

D. Kosten

1. Die Mehraufwendungen für den Bund werden betragen in Mio. DM: 1993 = 1,1; 1994 = 1,7; 1995 = 1,75; 1996 = 1,0. Die Kostenschätzung berücksichtigt auch die Rückwirkung des Gesetzes auf Tatbestände seit dem 1. Juli 1990, wobei davon auszugehen ist, daß wegen der notwendigen Aufklärung des Sachverhalts nicht alle Fälle im Jahr 1993 bereits haushaltswirksam werden. Die für die Rückwirkung zu veranschlagenden Beträge sind daher auf die Folgejahre verteilt.
2. Für die Haushalte der Länder werden die Mehraufwendungen betragen in Mio. DM: 1993 = 3,3; 1994 = 5,1; 1995 = 5,25; 1996 = 3,0.

Diesen Mehraufwendungen stehen Einsparungen bei der Sozialhilfe sowie bei anderen Sozialleistungen in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Insoweit verringern sich die Mehraufwendungen von Bund und Ländern, zudem werden die Gemeinden finanziell entlastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/4889, 12/4991 — mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen,
- b) die Gesetzentwürfe
der Fraktion der SPD — Drucksache 12/4611,
der Abgeordneten Vera Wollenberger, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/4348 — und
der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/4297 —
für erledigt zu erklären sowie
- c) folgende Entschließung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Bericht über Gewalttaten gegen Deutsche im Ausland und über die dabei angewandten Entschädigungsregelungen zu erstatten.

Die Bundesregierung wird um Prüfung der Frage gebeten, ob und wie außerhalb des Opferentschädigungsgesetzes Deutschen, die im Ausland Opfer einer Gewalttat werden und von dort keine oder keine angemessene Entschädigung erhalten, weitere Hilfeleistungen gewährt werden können.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß mit möglichst vielen Staaten Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen werden, die eine den eigenen Staatsangehörigen vergleichbare Entschädigung deutscher Staatsangehöriger vorsehen.

Bonn, den 16. Juni 1993

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**Günther Heyenn**

Vorsitzender

Dr. Alexander Warrikoff

Berichtersteller

Ulrike Mascher

Berichterstellerinnen

Dr. Gisela Babel

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
— Drucksache 12/4889 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

a) unverändert

„(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind oder

2. soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder

3. soweit dieses aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gesetzlich bestimmt ist oder

4. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten *oder denen aus humanitären Gründen eine Duldung erteilt worden ist*, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

„(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

1. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig *oder geduldet* im Bundesgebiet aufhalten;

1. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten;

Entwurf

2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig *oder geduldet* noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1069) genannten Maßgaben gelten entsprechend für Ausländer, die eine Schädigung im Beitrittsgebiet erleiden, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz *oder ihren* ständigen Aufenthalt in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat.

(6) Versorgung wie die in Absatz 5 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind.

(7) Wenn ein Ausländer, der *Versorgung* nach den Absätzen 5 oder 6 erhält,

1. ausgewiesen oder abgeschoben wird oder
2. das Bundesgebiet verlassen hat und seine Aufenthaltsgenehmigung *oder Duldung* erloschen ist oder
3. ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist,

erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochen rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente. Mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Abfindung nach Satz 1 erlöschen sämtliche sich aus den Absätzen 5 und 6 ergebenden weiteren Ansprüche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für heimatlose Ausländer sowie für sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) genießen, wenn die Tat nach dem (einsetzen: Datum des Tages, an dem dieses Gesetz verkündet wird) begangen worden ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein aus humanitären Gründen oder aus erheblichem öffentlichen Interesse geduldeter Aufenthalt.

Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1069) genannten Maßgaben gelten entsprechend für Ausländer, die eine Schädigung im Beitrittsgebiet erleiden, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz, **ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder** ständigen Aufenthalt in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat.

(6) Versorgung wie die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind.

(7) Wenn ein Ausländer, der nach **Absatz 5 oder 6 anspruchsberechtigt ist,**

1. unverändert
2. das Bundesgebiet verlassen hat und seine Aufenthaltsgenehmigung erloschen ist oder
3. unverändert

erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochen rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente. **Dies gilt nicht, wenn er aus einem der in § 46 Nr. 1 bis 4 oder § 47 des Ausländergesetzes genannten Gründe ausgewiesen wird.** Mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Abfindung nach Satz 1 **oder mit der Ausweisung nach Satz 2** erlöschen sämtliche sich aus den Absätzen 5 und 6 ergebenden weiteren Ansprüche; **entsprechendes gilt für Ausländer, bei denen die Schädigung nicht zu einer rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat.** Die Sätze 1 und 3 gelten auch für heimatlose Ausländer sowie für sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II

Entwurf

Hinterbliebene, die sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 8 bis 12.

d) Dem neuen Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die in den Absätzen 5 bis 7 genannten Maßgaben sowie § 10 Satz 3 sind anzuwenden. Soweit dies günstiger ist, ist bei der Bemessung der Abfindung nach Absatz 7 auf den Aufenthalt der Hinterbliebenen abzustellen.“

e) Der neue Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „von diesem Gesetz erfaßte Ausländer“ ersetzt.

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Solche Gründe können insbesondere dann vorliegen, wenn die Schädigung auf Auswirkungen kriegerischer oder politischer Auseinandersetzungen im Heimatstaat des Geschädigten, an denen der Geschädigte oder der Antragsteller beteiligt ist, beruht oder der Geschädigte oder der Antragsteller in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder einer Organisation angehört, die Gewalttaten begeht.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,“ durch die Worte „, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „, welches das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt,“ durch die Worte „, welches eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht,“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

S. 559) oder nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) genießen, wenn die Tat nach dem (einsetzen: Datum des Tages, an dem dieses Gesetz verkündet wird) begangen worden ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Hinterbliebene, die sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.“

c) unverändert

d) unverändert

e) Der neue Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „von diesem Gesetz erfaßte Ausländer“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Leistungen sind auch zu versagen, wenn der Geschädigte oder Antragsteller

1. an politischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung darauf beruht oder

2. an kriegerischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Schädigung hiermit in Zusammenhang steht, es sei denn, er weist nach, daß dies nicht der Fall ist oder

3. in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat, es sei denn, er weist nach, daß die Schädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht.“

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. Dem § 10 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 5 und 6 findet dieses Gesetz nur Anwendung auf Taten, die nach dem 31. Dezember 1990 begangen worden sind.“

5. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b
Härteausgleich

Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Härteausgleich als einmalige Leistung bis zur Höhe des Zwanzigfachen der monatlichen Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert, bei Hinterbliebenen bis zur Höhe des Zehnfachen der Hinterbliebenengrundrente einer Witwe gewährt werden. *Eine besondere Härte liegt vor, wenn der Geschädigte durch die Schädigung mindestens schwerbeschädigt ist.*“

6. Der bisherige § 10b wird § 10c.

4. § 10 wird **wie folgt geändert:**

a) In Satz 2 werden die Worte „der §§ 10a und 10b“ durch die Worte „der §§ 10a und 10c“ ersetzt;

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 5 und 6 findet dieses Gesetz nur Anwendung auf Taten, die nach dem 30. Juni 1990 begangen worden sind.“

5. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b
Härteausgleich

Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Härteausgleich als einmalige Leistung bis zur Höhe des Zwanzigfachen der monatlichen Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert, bei Hinterbliebenen bis zur Höhe des Zehnfachen der Hinterbliebenengrundrente einer Witwe gewährt werden. **Das gilt für einen Geschädigten nur dann, wenn er durch die Schädigung schwerbeschädigt ist.**“

6. Der bisherige § 10b wird § 10c; in Satz 2 werden die Worte „dem Inkrafttreten der Änderung“ durch die Worte „Verkündung des Änderungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1a

Änderung des Einigungsvertrages

Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1069) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1990“ durch die Worte „2. Oktober 1990“ ersetzt.

b) In Buchstabe c Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 1990“ durch die Worte „2. Oktober 1990“ ersetzt.

c) In Buchstabe d werden die Worte „31. Dezember 1990“ durch die Worte „2. Oktober 1990“ ersetzt.

d) In Buchstabe f werden die Worte „31. Dezember 1990“ durch die Worte „2. Oktober 1990“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der vom Tag der Verkündung dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

unverändert

Artikel 2 a**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgenrechtssetzungen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), wird wie folgt geändert:

1. § 18 b erhält folgende Fassung:

„§ 18 b

Berechtigte und Leistungsempfänger, die Leistungen nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sowie die Berechtigten, die nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, haben sich bei Ärzten und anderen Leistungserbringern auszuweisen. § 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

2. In § 18 c Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „wenn ein Erstattungsanspruch nach § 20 Satz 2 besteht“ durch die Worte „wenn Leistungen für Berechtigte erbracht wurden, die nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Den Krankenkassen werden Aufwendungen für Leistungen erstattet, die sie nach § 18 c erbracht haben. Aufwendungen für ihre Mitglieder werden ihnen nur erstattet, soweit diese Aufwendungen durch Behandlung anerkannter Schädigungsfolgen entstanden sind.“

4. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

(1) Die Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach § 19 werden pauschal abgegolten. Grundlage für die Festsetzung des Pauschalbetrages eines Kalenderjahres ist die Erstattung des Vorjahres. Sie wird um den Vom-Hundert-Satz verändert, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen am 1. Juli des Jahres im Vergleich zum 1. Juli des Vorjahres verändert hat. Dieses Ergebnis wird dann um den Vom-Hundert-Satz verändert, um den sich die Ausgaben der Krankenkassen je Rentner für ärztliche und zahnärztliche Behandlung (ohne Zahnersatz und ohne kieferorthopädische Behandlung), für Arznei- und Verbandmittel, für Heilmittel, für Krankenhausbehandlung und für Fahrkosten jeweils im ersten Halbjahr gegen-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

über dem ersten Halbjahr des Vorjahres verändert haben. Mit der Zahlung dieses Pauschalbetrages sind die in § 19 genannten Aufwendungen der Krankenkassen abgegolten.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zahlt die Pauschalbeträge an den AOK-Bundesverband, der sie für die Krankenkassen in Empfang nimmt. Zum Ende jeden Kalender- vierteljahres werden Teilbeträge gezahlt. Solange die in Absatz 1 genannten Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, werden Abschlagszahlungen nach der Höhe des Pauschalbetrages des Vorjahres geleistet. Der AOK-Bundesverband verteilt die Beträge auf die Spitzenverbände der Krankenkassen mit deren Einvernehmen; die Verteilung soll sich nach dem Verhältnis der Anteile der einzelnen Krankenkassenarten an den Erstattungen nach §§ 19 und 20 BVG in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung zum Erstattungsvolumen aller Krankenkassen des Haushaltsjahres 1993 richten.

(3) Für Aufwendungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, gelten die Absätze 1 und 2 nicht, wenn diese Aufwendungen von den Ländern zu tragen sind.

(4) Den Krankenkassen werden für die Erbringung von Leistungen nach § 18 c Verwaltungskosten in Höhe von 3,25 vom Hundert des Pauschalbetrages nach Absatz 1 erstattet. Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Länder richtet sich nach der Zahl der rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen jeweils am 1. Juli des Jahres. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt die von den Ländern zu zahlenden Anteile bekannt. Absatz 2 gilt entsprechend.“

5. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Für die Erstattung nach § 18 c Abs. 5 gelten §§ 107 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Heil- oder Krankenbehandlung durchgeführt worden ist, frühestens jedoch mit der Anerkennung des Versorgungsanspruchs.“

6. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Krankenkasse benennt der Verwaltungsbehörde vierteljährlich die Bezieher von Versorgungskrankengeld, macht die für die Entrichtung der Beiträge erforderlichen Angaben und legt auf Anfrage der Verwaltungsbehörde entsprechende Unterlagen vor.“

7. § 24 a wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird das Komma durch einen Punkt ersetzt;
- b) Buchstabe d wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. In § 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in § 57“ durch die Worte „von der Krankenkasse gezahlte, höchstens jedoch der in § 57 Abs. 1“ ersetzt.
9. Die Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 wird aufgehoben.

Artikel 2b**Übergangsvorschrift zu den §§ 19 und 20
Bundesversorgungsgesetz**

(1) Am 1. Januar 1994 noch nicht gezahlte Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1994 erbracht worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Erstattungsregelungen abgerechnet.

(2) Der Pauschalbetrag des Jahres 1994 wird auf der Grundlage der Erstattungssumme aus dem Bundeshaushalt 1993 berechnet. Diese Erstattungssumme wird um 6,25 vom Hundert gekürzt; ferner wird ein Betrag von 15,1 Millionen Deutsche Mark abgezogen. Das Ergebnis wird nach § 20 Abs. 1 zur Bestimmung des Pauschalbetrages des Jahres 1994 verändert.

(3) Grundlage für die Berechnung des Pauschalbetrages des Jahres 1995 ist der Betrag, der sich aus Absatz 2 ohne die Kürzung um 6,25 vom Hundert für das Jahr 1994 ergeben hätte.

Artikel 2c

Für Aufwendungen, die die Länder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, zu tragen haben, gelten die §§ 18b, 19, 20 und 21 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 1994 weiter.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Artikel 1 a tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft. Die Artikel 2 a, 2 b und 2 c treten am 1. Januar 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Alexander Warrikoff, Ulrike Mascher, Dr. Gisela Babel

A. Allgemeiner Teil

I.

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 13. Mai 1993 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten — Drucksache 12/4889 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Frauen und Jugend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Haushaltsausschuß überwiesen.

In seiner 149. Sitzung am 25. März 1993 hat er die von der Fraktion der SPD, von den Abgeordneten Vera Wollenberger, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie von der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste eingebrachten Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/4611, 12/4348, 12/4297 — ebenfalls zur Federführung dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Frauen und Jugend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat die Vorlagen in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 1993 beraten. Mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er den Gesetzentwurf der Bundesregierung abgelehnt (Stimmengleichheit).

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4611 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls abgelehnt (Stimmengleichheit).

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 12/4348 und 12/4297 gleichfalls abgelehnt.

Auch der Innenausschuß hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 12/4889, 12/4611, 12/4348 und 12/4297 in seiner Sitzung am 16. Juni 1993 beraten und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/4889 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und F.D.P.

gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DER PDS/Linke Liste zugestimmt. Dabei ging er davon aus, daß bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz für alle Ausländer möglich sind. Die übrigen Vorlagen wurden für erledigt erklärt.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen ebenfalls in seiner Sitzung am 16. Juni 1993 beraten und einstimmig beschlossen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen und die übrigen Vorlagen auf Drucksachen 12/4611, 12/4348 und 12/4297 für erledigt zu erklären.

Der Haushaltsausschuß erstattet seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT.

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlagen in seiner 75. Sitzung am 16. Juni 1993 beraten und abgeschlossen. Dabei wurde der Regierungsentwurf einvernehmlich zur Beratungsgrundlage gemacht.

Aufgrund von Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., denen der Ausschuß überwiegend einstimmig zugestimmt hat, wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/4889 — wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich — teilweise geändert und ergänzt.

Mit der gleichen Mehrheit wurde ein Antrag der Fraktion der SPD zur Änderung des Artikels 3 angenommen. Mehrheitlich abgelehnt hat der Ausschuß dagegen den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum § 2 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes. Durch diese Ergänzung des § 2 Abs. 2 BVG sollten auch deutschsprachige Juden aus den Ostgebieten und Verfolgte des Nationalsozialismus, die nach dem Krieg die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder als Kontingentflüchtlinge Aufnahme in Deutschland gefunden haben, Ansprüche nach dem BVG erhalten, wenn sie wegen der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. wegen des Aufenthaltes in Deutschland einen Entschädigungsanspruch ihres Heimatlandes verloren haben.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß dem geänderten Entwurf bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig zugestimmt und auf Antrag aller drei Fraktionen die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Entschließung beschlossen.

Die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 12/4611, 12/4348 und 12/4297 wurden einvernehmlich für erledigt erklärt.

In die Beratungen hat der Ausschuß auch die Stellungnahme des Petitionsausschusses sowie drei Petitionen einbezogen, zu denen der Petitionsausschuß um Abgabe einer Stellungnahme nach § 109 GO-BT gebeten hatte. Einvernehmlich wurde beschlossen, dem Petitionsausschuß zu empfehlen, die Petitionen abzuschließen. Den Anliegen, Leistungen nach dem OEG an Ausländer auch bei Nichtvorliegen der Gegenseitigkeit gewähren zu können, wurde durch die Gesetzesänderung Rechnung getragen. Dagegen konnte dem Begehren, Schädigungen, die deutsche Staatsangehörige bei Gewalttaten im Ausland erleiden, in die Entschädigungsregelungen des OEG einzubeziehen, aus rechtssystematischen Gründen nicht entsprochen werden. In der Entschließung ist auf das Anliegen jedoch insoweit Bezug genommen, als der Ausschuß dem Deutschen Bundestag empfiehlt, die Bundesregierung um Prüfung der Frage zu bitten, ob und wie außerhalb des Opferentschädigungsgesetzes Deutschen Hilfeleistungen gewährt werden können, die im Ausland Opfer einer Gewalttat werden und dort keine oder keine angemessene Entschädigung erhalten.

II.

1. Zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs der Bundesregierung

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind vor allem folgende:

Dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) liegt der Gedanke zugrunde, daß die staatliche Gemeinschaft für die gesundheitlichen Schäden des Opfers einer Gewalttat eintreten muß, weil es der Staat nicht vermocht hat, den Bürger vor einem gewaltsamen Angriff zu schützen. Nach der bisherigen Vorschrift des § 1 Abs. 4 OEG haben Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn in ihrem Heimatstaat Deutschen vergleichbare Entschädigungsleistungen gewährt werden, die Gegenseitigkeit also gewährleistet ist. Das trifft jedoch nur in wenigen Fällen zu. Aus diesem Grund ist die Mehrzahl aller in Deutschland lebenden Ausländer praktisch von Ansprüchen auf Entschädigung ausgeschlossen.

Der Gesetzentwurf beseitigt die bisherige restriktive Regelung durch eine weitgehende Gleichstellung der Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, mit Deutschen und EG-Ausländern. Er sieht weiterhin vor, eingeschränkte Leistungen an Ausländer zu gewähren, die sich rechtmäßig weniger als drei Jahre in Deutschland aufhalten, und er enthält Härterege- lungen für Touristen und Besucher, die sich zwar rechtmäßig, aber nur kurzfristig in Deutschland aufhalten, bei besonders schwerer Schädigung. Bei Verlassen der Bundesrepublik Deutschland sieht der Gesetzentwurf einen Ausschluß eines Exports laufender Leistungen und dafür die Zahlung einer Abfin-

dung vor. Eine Versagung der Leistungen nach dem OEG ist vorgesehen für die Fälle, in denen sich der Geschädigte in seinem Heimatstaat aktiv an politischen Auseinandersetzungen beteiligt hat und die Schädigung darauf beruht. Das gleiche gilt, wenn er in seinem Heimatstaat aktiv an kriegerischen Auseinandersetzungen beteiligt ist oder war und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Schädigung damit im Zusammenhang steht. Versagungsgrund ist auch die Verwicklung in der organisierten Kriminalität.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD

Mit dem Entwurf wird eine dahin gehende Änderung des § 1 Abs. 4 des Opferentschädigungsgesetzes gefordert, daß auch Ausländer aus Nicht-EG-Ländern entschädigt werden können, vorausgesetzt, sie haben ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Weiterhin ausgeschlossen von Leistungen sollen Personen mit illegalem Aufenthalt, Touristen und andere Personen bleiben, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben. Die Gesetzesänderung soll rückwirkend zum 1. Juli 1992 in Kraft treten, damit die Opfer der rechtsradikalen Gewaltwelle, die im vorigen Sommer begonnen hat, noch in den Genuß von Leistungen kommen können.

3. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Vera Wollenberger, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, ausländischen Opfern von Gewalttaten auch dann Entschädigungsleistungen zu gewähren, wenn sie nicht aus der EG stammen und wenn mit ihrem Heimatstaat keine Gegenseitigkeit vereinbart worden ist. Weiterhin soll durch eine Änderung des Opferentschädigungsgesetzes sichergestellt werden, daß Leistungen auch gewährt werden, wenn die Betroffenen ihren Aufenthalt wieder in ihren Heimatstaat oder in ein anderes Land verlegt haben, mit dem keine Gegenseitigkeitsvereinbarung getroffen worden ist. Darüber hinaus wird eine Änderung des Bundessozialhilfegesetzes angestrebt, die gewährleistet, daß Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht als Einkommen auf sonstige Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden.

4. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Der Entwurf sieht eine ersatzlose Streichung des § 1 Abs. 4 des Opferentschädigungsgesetzes vor, damit eine Diskriminierung bestimmter Gruppen von Ausländern, die Opfer von Straftaten wurden, hinsichtlich der Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz ausgeschlossen ist.

III.

1. Die Bundesregierung begründete ihren Entwurf insbesondere damit, daß nach dem bisherigen § 1 Abs. 4 OEG Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften seien, nur dann Anspruch auf Versorgung hätten, wenn im Verhältnis zu ihrem Heimatstaat die Gegenseitigkeit gewährleistet sei. Das treffe aber nur in wenigen Fällen zu.

Die Zunahme von Gewalttaten gegen Ausländer in jüngster Vergangenheit lasse die Regelung, die praktisch einen Ausschluß der überwiegenden Mehrzahl aller in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer bedeute, als zu restriktiv erscheinen. Dies werde um so deutlicher, als auch Ausländer betroffen seien, die oft seit Jahrzehnten in Deutschland lebten und arbeiteten, deren Kinder hier geboren seien und die mit ihren hier gezahlten Steuern den Staat und seine Polizeiorgane, die sie letztlich nicht hätten schützen können, mitfinanziert hätten. Der Gesetzentwurf solle für diese Fälle eine angemessene Entschädigung regeln.

Die wiederholt im Zusammenhang mit dem Opferentschädigungsgesetz angesprochene Problematik einer fehlenden Entschädigungsmöglichkeit für Deutsche, die im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden seien und die dort keine oder keine ausreichenden Entschädigungsleistungen erhielten, könne aus rechtssystematischen Gründen nicht im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes gelöst werden. Für diese Problematik werde die Bundesregierung anderweitige Lösungsmöglichkeiten prüfen müssen.

2. Mit den Änderungsanträgen der Koalition wurden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - a) Es waren Klarstellungen und redaktionelle Änderungen erforderlich, die auf Anregungen des Bundesrates zurückzuführen waren.
 - b) Nach der bisherigen Regelung erhielten Bundesbürger in den neuen Bundesländern, die zwischen der Herstellung der deutschen Einheit und dem 1. Januar 1991 Opfer einer Gewalttat geworden sind, keine Leistungen nach dem OEG. Diese Ungleichbehandlung war zu beseitigen.
 - c) Im Beitrittsgebiet werden die Aufwendungen der Krankenkassen nach §§ 19, 20 des Bundesversorgungsgesetzes pauschal erstattet. Da sich diese bis zum 31. Dezember 1993 befristete Pauschalersatzung bewährt hat, sieht der Gesetzentwurf eine Verlängerung sowie eine Übertragung auf das gesamte Bundesgebiet vor. Dadurch werden die Krankenkassen in den alten Bundesländern von dem aufwendigen Einzelabrechnungsverfahren befreit, das lediglich verwaltungsinterne Kräfte erfordert, ohne den Betroffenen Vorteile zu bringen. Im übrigen gebietet die Herstellung der Rechtseinheit im vereinigten Deutschland einheitliche Verfahren.

d) Eine Pauschalabgeltung ist auch für Aufwendungen vorgesehenen, die die Länder nach Gesetzen zu tragen haben, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

e) Auf Anregung der Fraktion der SPD wurde in den Änderungsanträgen die Beweislastregelung bei den Ausschlußtatbeständen insoweit modifiziert, als klargestellt wurde, daß eine Beweislastumkehr bei Bürgerkriegsbeteiligung nur dann zum Zuge kommt, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Zusammenhang zwischen dieser Bürgerkriegsbeteiligung und der Schädigung bestehen.

f) Auf Antrag der Fraktion der SPD wurde außerdem die Frist für das Inkrafttreten der allgemeinen Regelungen des Gesetzes auf den 1. Juli 1990 zurückverlegt, um die Opfer der ausländischerfeindlichen Gewaltwellen der letzten Jahre möglichst umfassend in die Regelungen des OEG einzubeziehen.

3. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU unterstrichen die Notwendigkeit, Ausländer in die Entschädigungsregelungen des OEG einzubeziehen. Eine Differenzierung bei der Höhe der Entschädigungsleistungen nach der Aufenthaltsdauer sei gerechtfertigt. Daß die in § 2 Abs. 1 Satz 2 beschlossenen Versagungsgründe in den dort näher bezeichneten Fällen die Beweislast auf den Geschädigten verlagerten, sei zumutbar und sachgerecht. Im übrigen sei bereits nach geltendem Recht klar, daß es bei einer Schädigung infolge der Teilnahme an tätlichen Auseinandersetzungen wegen der Einwilligung des Geschädigten tatbestandsmäßig an einem rechtswidrigen Angriff fehle. Einer besonderen Ausschlußregelung für Fälle, in denen die Gesundheitsschädigung beispielsweise durch Verstöße des Geschädigten gegen ausländerrechtliche Vorschriften verursacht worden sei, bedürfe es nicht, da in derartigen Fällen ein Leistungsausschluß bereits nach geltendem Recht erfolge.

Zum Antrag der Fraktion der SPD auf Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises, unter anderem für die deutschsprachigen Juden und Verfolgten des NS-Regimes, machten sie deutlich, daß sie dem Antrag deshalb nicht zustimmen könnten, weil diese Fragen noch einer längeren und intensiven Klärung bedürften.

4. Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. schlossen sich der Begründung der Bundesregierung zur Änderung des OEG und der Begründung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU zu den eingebrachten Änderungsanträgen an. Um zu verhindern, daß Opfer eines Bürgerkrieges in Fällen solcher Schädigungen zum zweiten Mal Opfer werden, regten sie im Zusammenhang mit der von der Fraktion der SPD ausgelösten Diskussion über die Ausschlußtatbestände eine Klarstellung in den Änderungsanträgen in der Weise an, daß die Beteiligung an politischen Auseinandersetzungen oder Bürgerkriegen eine aktive sein müsse, also nicht nur in einer Opferrolle bestehen dürfe.

5. Auch die Mitglieder der Fraktion der SPD hoben die Notwendigkeit hervor, Ausländer hinsichtlich der Ansprüche nach dem OEG weitgehend Deutschen und EG-Staatsangehörigen gleichzustellen. Gegenüber dem Regierungsentwurf trete die Fraktion der SPD jedoch für eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes ein. Ihren Antrag, den anspruchsberechtigten Personenkreis zu erweitern, begründeten sie unter anderem mit der bisher unzureichenden Entschädigung bestimmter Opfer des Nazi-Regimes gegenüber anderen Personengruppen. Da die Mitglieder der Koalitionsfraktionen jedoch eine spätere Prüfung entsprechender Anträge zugesagt hätten, könnten sie dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, der auch wesentliche Forderungen der Fraktion der SPD berücksichtige, mit den vorgenommenen Änderungen zustimmen. Die Vorverlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens wesentlicher Teile des OEG auf den 1. Juli 1990 trage dazu bei, daß einigen Ausländern geholfen werden könne, die im Frühstadium des Aufkommens von Gewalttaten gegen Ausländer Schäden erlitten hätten. Auf diese Weise könne auch einer vorliegenden Petition abgeholfen werden. Die differenzierte Regelung bei der Beweislastverteilung für die Ausschlußtatbestände verhindere, daß Bürgerkriegsopfern, denen in der Bundesrepublik Deutschland wiederum Leiden zugefügt würden, der kaum zu erbringende Nachweis eines fehlenden Zusammenhangs mit ihrer Beteiligung am Bürgerkrieg aufgebürdet werde. Insofern begrüßten sie auch die Klarstellung, daß nur eine aktive Beteiligung der Geschädigten an politischen Auseinandersetzungen oder Bürgerkriegen überhaupt einen Leistungsausschluß bewirken könne — wobei sie ihre Zweifel, ob die Ausschlußtatbestände insofern gerechtfertigt seien, deutlich machten und sich bei der Einzelabstimmung über Artikel 1 Nr. 2 Ziff. 1 und 2 mit einer Ausnahme der Stimme enthielten.

B. Besonderer Teil

I.

Soweit der Ausschuß die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 12/4889 Bezug genommen.

II.

Die Veränderungen, die der Ausschuß vorgenommen hat, werden im einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 5 und 7 OEG)

Mit der Änderung soll deutlich gemacht werden, daß der geduldete Aufenthalt kein rechtmäßiger Aufent-

halt im ausländerrechtlichen Sinne ist. Jedoch soll im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes der aus humanitären Gründen oder aus erheblichem öffentlichen Interesse geduldete Aufenthalt dem rechtmäßigen Aufenthalt gleichgestellt werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 5 Satz 3 OEG)

Verdeutlichung des Gewollten.

Die Einfügung folgt einer Empfehlung des Bundesrates.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 OEG)

Der neue Absatz 6 sieht eine Ausnahme von der Regel vor, daß für Ausländer, die sich kurzfristig im Bundesgebiet aufhalten, Versorgungsleistungen nach dem OEG nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit oder in besonderen Härtefällen erbracht werden. Ausländer, die bei einem Verwandtenbesuch geschädigt werden, sollen ebenso wie die von ihnen besuchten Verwandten Regelleistungen nach dem OEG erhalten können.

Da es sich bei den von dieser Regelung erfaßten Besuchsaufhalten naturgemäß um kurzfristige Aufenthalte handelt, dient die Einfügung der Klarstellung, daß diese Besucher lediglich den Ausländern mit einer Aufenthaltszeit bis zu drei Jahren gleichgestellt werden können.

Die Einfügung folgt einer Empfehlung des Bundesrates.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 7 OEG)

Klarstellung, daß diese Regelung nicht nur für Versorgungsempfänger, sondern auch für Anspruchsberechtigte gilt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b
(§ 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 OEG)

Durch den gegenüber dem Regierungsentwurf neu eingefügten Satz 2 wird sichergestellt, daß ein Anspruch auf eine Abfindung nicht entsteht, wenn der Geschädigte oder Antragsteller einen schwerwiegenden Grund für seine Ausweisung gegeben hat, etwa durch den Mißbrauch von Rauschgiften oder die Begehung schwerer krimineller Delikte. Bei derartigen groben Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung wäre die Zahlung einer Abfindung beim Verlassen der Bundesrepublik Deutschland grob unbillig.

Darüber hinaus wird das Erlöschen von Ansprüchen solcher Ausländer geregelt, die keine Rentenansprüche und damit beim endgültigen Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auch keinen Anspruch auf

Abfindung haben. Die diesbezügliche Ergänzung folgt in ihrer Zielsetzung einer entsprechenden Empfehlung des Bundesrates.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 1 Abs. 12 OEG)

Notwendige redaktionelle Berichtigungen, die insofern einer Empfehlung des Bundesrates folgen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 OEG)

Die vorgeschlagene Fassung verstärkt das im Regierungsentwurf Gewollte. Sie vermeidet insbesondere eine einschränkende Interpretation und verlagert in den genannten Fällen die Beweislast auf den Betroffenen. Dies ist zumutbar und sachgerecht, weil es der Verwaltung sonst regelmäßig schwerfallen würde, positiv einen Zusammenhang der konkreten Gewalttat mit den genannten Tatbeständen festzustellen.

Zu Nummer 5 (§ 10b Satz 2 OEG)

Satz 2 erweckt den Eindruck, als sei immer dann, wenn eine Schwerbeschädigung vorliegt, auch ein Härtefall i. S. von Satz 1 gegeben.

Die Neuformulierung des Satzes 2 macht deutlich, daß ein Härteausgleich für Geschädigte nur dann in Betracht kommt, wenn sie infolge der Schädigung schwerbeschädigt sind und sich aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt.

Die Änderung folgt einer Empfehlung des Bundesrates.

Zu Nummer 4 (§ 10 Satz 2 OEG) und zu Nummer 6 (§ 10b Satz 2 — alt — OEG)

Redaktionelle Änderung in Anlehnung an § 90 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes.

Ohne die vorgeschlagene Änderung könnten Leistungsansprüche für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zur Verkündung des Zweiten OEG-Änderungsgesetzes nicht geltend gemacht werden; denn die Jahresfrist würde am 1. Januar 1991 beginnen und wäre bereits am 1. Januar 1992 abgelaufen.

Im übrigen Folgeänderung in Artikel 1 Nr. 4.

Die Änderungen folgen einer Empfehlung des Bundesrates.

Zu Artikel 1 a

Die bisherige Regelung führt dazu, daß die Bundesbürger in den neuen Bundesländern, wenn sie zwischen der Herstellung der deutschen Einheit und dem 1. Januar 1991 Opfer einer Gewalttat geworden sind, keine Regelleistungen nach dem Opferentschädi-

gungsgesetz bekommen, sondern lediglich auf die Härteregelelung des § 10 a OEG verwiesen werden. Für eine derartige Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Bundesbürgern besteht kein erkennbarer sachlicher Grund, so daß gegen diese Regelung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen schließen die Lücke, indem Taten, die in den neuen Bundesländern im oben genannten Zeitraum begangen worden sind, in die Regelversorgung nach dem OEG einbezogen werden.

Zu Artikel 2 a

I. Die pauschale Erstattung der Aufwendungen der Krankenkassen nach §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsgesetzes hat sich im Beitrittsgebiet bewährt. Die knappen Verwaltungs- und Personalkapazitäten mußten und konnten vollständig für den schwierigen Komplex der Anerkennungsverfahren und für die eigentliche Betreuung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen eingesetzt werden. Da sich die Länder im Beitrittsgebiet nach wie vor in der Aufbauphase befinden, muß die bis zum 31. Dezember 1993 befristete Pauschalregelung jetzt verlängert werden; andernfalls müßte von den Ländern des Beitrittsgebietes zu dem aufwendigen Einzelabrechnungsverfahren übergegangen werden, das lediglich verwaltungsinterne Kräfte erfordert, ohne daß die eigentlich Betroffenen irgendeinen Vorteil an Leistungsqualität oder -beschleunigung hätten.

Die Herstellung der Rechtseinheit im wiedervereinigten Deutschland erfordert auch einheitliche Verfahren; deshalb soll das im Beitrittsgebiet bewährte Verfahren auf das ganze Bundesgebiet übertragen werden. Die Krankenkassen drängen schon seit Jahren auf Vereinfachungen des Erstattungsverfahrens ebenso wie aus den Länderverwaltungen immer wieder Vorschläge, z. B. für den Übergang zu Stichprobenprüfungen oder für weitere Teil-Pauschalierungen, vorgelegt worden sind.

Im übrigen entspricht die beabsichtigte Pauschalersatzung auch dem gesetzlichen Auftrag, wie er seinen Niederschlag in § 110 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gefunden hat.

II. Im einzelnen:

Zu Nummer 1 (§ 18b BVG)

Die Krankenkassen sollen in die Lage versetzt werden, die neue Krankenversichertenkarte auch entsprechend bei Versorgungsberechtigten einzusetzen. Satz 1 entspricht deswegen zwar dem bisherigen Text, schreibt aber nicht mehr einen „Bundesbehandlungsschein“ vor, der wegen der neuen Erstattungsregelungen nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 2 (§ 18c BVG)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 19 und 20 BVG.

Zu Nummer 3 (§ 19 BVG)

Die Unterscheidung nach Erstattungen für Leistungen an Versicherte und an Nicht-Versicherte ist beim Pauschalverfahren nicht mehr erforderlich. Ebenso werden die besonderen Erstattungsregelungen im bisherigen § 19 Abs. 2 bis 6 entbehrlich.

§ 19 muß in der neuen Fassung lediglich den Erstattungsanspruch festlegen und zwar für alle Aufwendungen, die den Krankenkassen entsprechend der Erbringungs-Zuständigkeit nach § 18c entstehen. In Fällen des bisherigen § 19 Abs. 4 ist künftig nach § 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch einzeln zu erstatten.

Satz 2 hält den Vorrang der Versicherungsleistung bei der Behandlung von Nicht-Schädigungsfolgen aufrecht. Der Hinweis auf landwirtschaftliche Betriebshilfe in Absatz 2 a. F. kann entfallen, weil nach Satz 2 n. F. die Aufwendungen für Betriebshilfe zu erstatten sind, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf eine anerkannte Schädigungsfolge zurückgeht.

Zu Nummer 4 (§ 20 BVG)

Die Regelungen für Bestimmung, Zahlung und rechtliche Wirkung des jährlichen Pauschalbetrages aus der bisherigen Übergangsvorschrift für das Beitrittsgebiet werden übernommen. Anders als bisher sollen Aufwendungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, in die Pauschalregelung einbezogen werden, allerdings nur, wenn sie vom Bund zu tragen sind.

Maßgebend für die Veränderung des Pauschalbetrages ist die Zahl der Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen mit Wohnsitz im Inland; für Auslandsberechtigte erbringen die Krankenkassen keine Leistungen. Anders als in der bisherigen Regelung für das Beitrittsgebiet ist die weitere Grundlage für die Anpassung des Pauschalbetrages genauer spezifiziert worden; maßgebend sind die Veränderungswerte der Leistungsausgaben in der Krankenversicherung der Rentner, die sich aus der vierteljährlichen Statistik über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen in der gesetzlichen Krankenversicherung (KV 45) — Schlüsselnummern 4000, 4100, 4300, 4480, 4500, 4530, 4580, 4600, 4910 und 4920 — ergeben.

Die Verteilung der auftragsweise von den Krankenkassen zu betreuenden Beschädigten auf die einzelnen Krankenkassenarten ist in der Vergangenheit nahezu statisch geblieben. Krankenkassenwechsel finden bei den versicherten Beschädigten (§ 19 BVG), insbesondere bei den zugewiesenen Beschädigten (§ 20 BVG), auf die mehr als 60 v. H. des aus Bundesmitteln zu erstattenden Leistungsaufwandes entfällt, so gut

wie nicht statt. Der Betreuungsauftrag für die zugewiesenen Beschädigten obliegt — fast ausschließlich — den Allgemeinen Ortskrankenkassen. Um eine gerechte Verteilung der Pauschalbeträge für die Zukunft sicherzustellen, soll das sich aus den Rechnungsergebnissen der Krankenkassen (Jahresrechnung nach Vordruck KJ 1 — Kontenart 320 und Kontengruppe 83) für das Haushaltsjahr 1993 ergebende Verhältnis der Erstattungen nach den §§ 19 und 20 BVG in der bis zum 31. Dezember 1993 gültigen Fassung auch maßgebend sein für die künftige Verteilung der Pauschalbeträge. Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse werden im Rahmen der amtlichen Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung erhoben und sind somit ein neutraler Verteilungsmaßstab. Die Verteilung der auf die jeweilige Krankenkassenart entfallenden Pauschalbeträge obliegt deren Spitzenverband.

Auch die bisher nach § 20 vorgesehene Erstattung von Verwaltungskosten soll durch Absatz 4 pauschaliert werden. Der Vom-Hundert-Satz von 3,25 des Pauschalbetrages ergibt sich daraus, daß die Erstattungen nach § 20 etwa 65 v. H. der bisherigen Einzelerstattungen nach §§ 19 und 20 betragen haben und daraus, daß die Verwaltungsausgaben der Krankenkassen, die bisher in § 20 mit 8 v. H. angesetzt waren, künftig etwa dem durchschnittlichen Verwaltungskostenanteil an den Ausgaben der Krankenkassen nahe kommen werden.

Zu Nummer 5 (§ 21 BVG)

Für das Pauschalverfahren sind die speziellen Vorschriften des bisherigen § 21 nicht mehr angemessen; andererseits muß für die Erstattungen nach § 18c eine besondere Regelung für den Beginn der Verjährung getroffen werden.

Zu Nummer 6 (§ 22 BVG)

Da die Verwaltungsbehörde die für die Beitragszahlungen auf Versorgungskrankengeld nötigen Daten nicht mehr durch die Einzelabrechnung der Krankenkassen erfährt, muß die Meldepflicht für die Krankenkassen durch den neuen Absatz 3 eingeführt werden.

Zu Nummer 7 (§ 24a BVG)

Redaktionelle Änderung; die Verordnungsermächtigung wird obsolet.

Zu Nummer 8 (§ 35 BVG)

Wegen der im Zusammenhang mit § 19 Abs. 3 a. F. in der Anwendungspraxis entstandenen Zweifel zweckmäßige redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 9

Die bisherige Pauschalerstattung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 a. F. geht in der allgemeinen Pauschale unter; die damit obsoleete Verordnung ist aufzuheben und zwar, um unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden, durch dieses Gesetz.

Zu Artikel 2 b**Zu Absatz 1**

Grundsätzlich enthält zwar die Erstattungssumme eines Jahres die Abrechnungsüberhänge des Vorjahres und läßt auf die Dauer und im Durchschnitt entsprechende Überhänge für das Folgejahr offen. Die Unterschiede im Abrechnungsstand zwischen einzelnen Krankenkassen und einzelnen Versorgungsämtern sind aber vermutlich groß. Deswegen sollten diese Abrechnungsüberhänge noch nach der Einführung der allgemeinen Erstattungspauschale nach den bis dahin geltenden Erstattungsregeln außerhalb der Pauschalierung einzeln abgerechnet werden. Dementsprechend ist für die Berechnung der allgemeinen Pauschale im ersten Jahr ein Betrag von der Referenzsumme des Vorjahres abzuziehen (siehe Absatz 2 Satz 2).

Zu Absatz 2

An die Stelle der in § 20 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz genannten Erstattungssumme des Vorjahres tritt im ersten Jahr der pauschalen Erstattung die Summe der Erstattungen aus dem Bundeshaushalt des Vorjahres. Sie ist für die Berechnung der Pauschal-Erstattung wegen der Einzelerstattungen nach Absatz 1 zu kürzen. Als Kürzung wird ein Anteil von 6,25 v. H. festgelegt, weil die Versorgungsämter im bisherigen Abrechnungsverfahren in der Regel im gewogenen Durchschnitt Abschlagszahlungen von 75 v. H. auf die zu erwartenden Erstattungsforderungen für die laufende Abrechnungsperiode gezahlt haben (90 v. H. für Zahlungen nach § 19 Abs. 1 Satz 3 a. F. und 70 v. H. für Zahlungen nach VwV Nr. 4 zu § 19). Die weitere Kürzung um 15,1 Mio. DM ist erforderlich, weil in der Summe der Erstattungen aus dem Bundeshaushalt 1993 auch die bisherige Pauschalerstattung an die Krankenkassen des Beitrittsgebiets enthalten ist. Die einfache Mit-Fortschreibung dieses Betrages ist nicht

möglich; die bei der Festsetzung für das Jahr 1991 angenommenen Entwicklungen im Beitrittsgebiet können angesichts der aktuellen Daten für die Folgejahre nicht mehr unterstellt werden. Deswegen ist diese einmalige Korrektur nicht zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird das Übergangsverfahren in das auf die Dauer vorgesehene Anpassungsverfahren nach § 20 übergeleitet.

Zu Artikel 2 c

Eine Pauschalabgeltung soll grundsätzlich auch für Aufwendungen eingeführt werden, die die Länder nach Gesetzen zu tragen haben, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen. Wegen der Besonderheiten bei der Erstattung von Aufwendungen nach diesen Gesetzen ist eine zeitgleiche Einführung nicht möglich; eine Übergangsregelung stellt deshalb die Einzelabrechnung nach bisherigem Recht — befristet bis zum 31. Dezember 1994 — sicher.

Die Einführung folgt einer Empfehlung des Bundesrates.

Zu Artikel 3

Um die in Artikel 1 a vorgesehene Regelung wirksam werden zu lassen, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 3. Oktober 1990 erforderlich. Erst zu diesem Zeitpunkt kann das Gesetz auch für auf dem Territorium der ehemaligen DDR geschädigte Ausländer Anwendung finden.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Artikel 2 a, 2 b und 2 c ist nicht möglich; das Inkrafttreten zum 1. Januar 1994 ist entsprechend der Begründung zu diesen Artikeln geboten.

Bei dem rückwirkenden Inkrafttreten der vorgenommenen Änderungen des OEG handelt es sich um ein politisch gesetztes Datum. Da ab Sommer 1990 eine Zunahme der Gewalttaten gegenüber Ausländern zu verzeichnen war und die bekannten Fälle davon überwiegend erfaßt werden, ist der 1. Juli 1990 als Stichtag für die Rückwirkung gewählt worden.

Bonn, den 17. Juni 1993

Dr. Alexander Warrikoff

Berichterstatter

Ulrike Mascher

Berichterstatterinnen

Dr. Gisela Babel

